



Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur vorübergehenden personellen Verstärkung der Landespolizei (Wachpolizeidienstgesetz)

Die Einführung einer Wachpolizei mit einer Stellenanzahl von 100 Bediensteten, wie im Gesetzesentwurf zum Wachpolizeidienstgesetz vorgesehen, ist im Gegensatz zu Modellen der Wachpolizei anderer Bundesländer oder des Modells des Freiwilligen Polizeidienstes in Baden-Württemberg, darauf ausgerichtet den Polizeivollzugsdienst in einem engen, eher risikoarmen Aufgabenbereich zu entlasten, um dadurch die Präsenz des Polizeivollzugsdienstes zu erhöhen und diesen auf seine Kernaufgaben zu fokussieren.

Grundsätzlich ist es vorzuziehen, wenn polizeiliche Aufgaben von Polizeivollzugsbeamt*innen wahrgenommen werden. Allerdings bedeutet eine Ausbildungs- bzw. Studienzeit von 3 Jahren, dass benötigtes Personal nicht kurzfristig zu Verfügung steht. Die Einführung einer Wachpolizei mit Bediensteten im Angestelltenverhältnis und einer entsprechend kürzeren Ausbildung kann eine Lösung sein, um Personalengpässe zu überbrücken.

Von daher ist der Gesetzesentwurf nicht grundsätzlich abzulehnen. Es ist auch eine zentrale Forderung von PolizeiGrün e.V. ,das Personal des Polizeivollzugsdienstes nach langjähriger Ausbildung und entsprechend qualifizierender Fortbildung nur in den Kernbereichen der polizeilichen Tätigkeiten einzusetzen und den Polizeivollzugsdienst weitgehend von vollzugsfremden, rein administrativen Aufgaben zu entlasten. Allerdings haben wir uns in unseren bisherigen Äußerungen (zuletzt in einer Pressemeldung vom 16. Juni 2016) strikt gegen eine Einführung von Hilfs- und Wachpolizisten gewandt. Diese Äußerung betraf zwar andere Modelle (siehe oben), aber im Kern bleibt die Forderung erhalten:

„ Für eine effizient und bürgerorientiert arbeitende Polizei bedarf es einer angemessenen, wertschätzenden Alimentation, einer Personalauslese mit Augenmerk, einer zureichenden, professionellen Ausstattung und einer sorgfältigen, lückenlosen Ausbildung.“

Insbesondere sollte für den Bürger klar erkennbar sein, wann es sich um Polizeivollzugsdienst handelt und wann sonstige behördliche, auch kommunale, Ordnungskräfte tätig sind.

Deshalb sind aus unserer Sicht zu dem Gesetzentwurf folgende Punkte von Bedeutung:

Aufgaben

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Aufgaben der Wachpolizei (Überwachung des Straßenverkehrs und Regelung des Straßenverkehrs) müssen nicht zwangsweise durch eine uniformierte und in ihrem Äußeren den Polizeivollzugsdienst gleichende Wachpolizei wahrgenommen werden. Die Überwachung des ruhenden Verkehrs, sowie der Einsatz technischer Mittel zur Feststellung von Geschwindigkeits-, Abstands- und Rotlichtverstößen werden auch heute schon in anderen Bundesländern vorwiegend durch Angestellte der Straßenverkehrsbehörden (Kommunen und Landratsämter) durchgeführt. Außerdem besteht in diesen Bereichen die Möglichkeit der Einrichtung von stationären Überwachungsanlagen, die ohne Personaleinsatz auskommen.

Die in Paragraph 2 Abs. 1 Nummer 1 b.) angeführten Kontrollen zur Überwachung des Nutzungsverbots von Mobil- und Autotelefonen sowie der Überwachung der Gurt- und Helmpflicht bedürfen jedoch des Personaleinsatzes im öffentlichen Verkehrsraum und sind entgegen der Intention des Gesetzesentwurfs durchaus mit Risiken behaftet. Immer wieder kommt es an Kontrollstellen der Polizei zu Widerstandshandlungen und Durchbruchversuchen von Verkehrsteilnehmern. Weiterhin ist anzumerken, dass der Polizeivollzugsdienst bei derartigen Kontrollen nicht nur ein Augenmerk auf die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften legt, sondern in der Regel „ganzheitliche Kontrollen“ durchführt. D.h. es werden auch die Eignung des Fahrzeugführers, der technische Zustand des Fahrzeugs überprüft und es werden stichpunktartig nach Verdachtskriterien auch Abgleiche mit dem Fahndungsbestand, die Überprüfung von Identitätspapieren und weitere Maßnahmen durchgeführt. Die vermeintlich einfache und gefahrlose Kontrolle des fließenden Verkehrs ist nur vordergründig geeignet, sie auf eine verhältnismäßig kurz ausgebildete Wachpolizei zu übertragen.

Die Aufgaben aus Paragraph 2 Nr. 2 des Wachpolizeigesetzes (Begleitung von Großraum- und Schwertransporten) sind bereits geraume Zeit immer wieder Thema in Bezug auf die Entlastung des Polizeivollzugsdienstes. Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass der Polizeivollzugsdienst von diesen Aufgaben entbunden werden sollte. Es stellt sich jedoch die Frage ob die 100 Bediensteten der Wachpolizei die anfallenden Aufgaben bei der Begleitung von Großraum- und Schwertransporten vollumfänglich übernehmen können, da diese in vielen Fällen auch nachts zu verkehrsarmen Zeiten stattfinden. Es wäre deshalb besser zu prüfen, ob die Begleitung nicht vorwiegend durch Privatfirmen stattfinden kann und diese behördlicherseits für die damit verbundenen Regelungsaufgaben ermächtigt werden. Nur bei außergewöhnlich großen und spektakulären Schwertransporten wäre dann eine Polizeibegleitung überhaupt erforderlich.

Ausbildung

Insgesamt ist zu konstatieren, dass der vermeintlich einfache Bereich der Verkehrsüberwachung nur bedingt für eine Wachpolizei mit kurzer Qualifizierung geeignet ist. Zumal die genaue Dauer und Art der Qualifizierung in Paragraf sieben des Gesetzesentwurfes nur unzureichend beschrieben wird. Lediglich in der Begründung zu Paragraf sieben wird die Dauer der Qualifizierungsmaßnahme auf drei Monate geschätzt. Eine Qualifizierung von drei Monaten halten wir angesichts der rechtlichen, technischen aber auch taktischen Anforderungen des Aufgabenbereichs für deutlich zu gering. Tatsächlich sind es in vielen Fällen Widersprüche und Klagen im Bereich der Verkehrsüberwachung, die zu einer Vielzahl von Gerichtsverhandlungen führen. Ohne ausreichende Qualifikation riskiert man hier, dass die Einsprüche gegen Bußgeldbescheide zunehmend Erfolg haben werden.

Bewaffnung und Dienstkleidung

Es ist zu begrüßen, dass die Wachpolizei nicht mit Schusswaffen ausgestattet werden soll. Jedoch steht die Ausstattung mit einer Dienstbekleidung, die den Polizeivollzugsdienst gleicht, dazu im Widerspruch. Für den Bürger, aber auch für den kriminellen Straftäter ist die Wachpolizei in dieser Form vom regulären Polizeivollzugsdienst nicht zu unterscheiden. Es ist zwar nachvollziehbar, dass wegen 100 Bediensteten der Wachpolizei, zumal diese temporär angelegt werden soll, keine eigene Uniform eingeführt werden kann, da dies im völligen Missverhältnis zu den Kosten stehen würde. Aber auch die Bediensteten der Straßenverkehrsbehörden der Kommunen und der Landkreise anderer Bundesländer tragen im Rahmen ihrer Verkehrsüberwachung einfache, uniformähnliche Kleidungsstücke, die aber eindeutig vom Polizeivollzugsdienst zu unterscheiden sind. Für die überwiegende Anzahl der Aufgaben im Rahmen der im Gesetzentwurf vorgesehenen Verkehrsüberwachung, bedarf es dieser polizeiähnlichen Uniform auch nicht. Die Ausnahme bilden die Verkehrskontrollen des fließenden Verkehrs, die jedoch bereits oben stehend als ungeeignet für die Wachpolizei angesehen wurden.

Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Gründe für die Einführung der Wachpolizei zwar nachvollziehbar sind, da man auf diesem Wege auch kurzfristig die Landespolizei von Aufgaben entlasten kann. Allerdings sind im Gesetzentwurf bestehenden Defizite bei der Landespolizei weder in Bezug auf Anzahl der Stellen, noch in Bezug auf die zeitliche Dauer in irgendeiner Form dargestellt. Deshalb wird auch bezweifelt, dass das Konzept der Wachpolizei nur befristet angelegt ist. Es stellt sich auch die Frage, was die Bediensteten der Wachpolizei nach Ende ihrer Dienstzeit machen, wenn ein Übergang in die Landespolizei aufgrund fehlender Voraussetzungen nicht gelingt. Wir sehen durchaus die Gefahr, dass mit der Einführung einer Wachpolizei der Versuch unternommen wird, die anstehende Personalaufstockung bei der Landespolizei einzuschränken bzw. als nicht notwendig darzustellen.

Die Entlastung des Polizeivollzugsdienstes von polizeifremden Aufgaben ist sicher ein Schritt in die richtige Richtung. Jedoch bezweifeln wir, dass die Einführung der Wachpolizei der richtige Schritt ist. Wir sehen und haben das in unseren Positionspapieren auch frühzeitig gefordert, eine Entlastung des Polizeivollzugsdienstes eher in der Einstellung von Polizeifachangestellten (Einsatz- und Ermittlungsassistent*innen), die den qualifizierten Polizeivollzugsbeamt*innen (Kriminal- und Schutzpolizei) von administrativen Aufgaben entlasten. Dazu gehört nicht nur der bereits jetzt vorhandene Schreibdienst, sondern dies umfasst auch die Recherche in Datenbeständen, die Aufbereitung von Akten, die Asservierung von Beweismaterial und sonstige unterstützende Tätigkeiten.

Armin Bohnert

Vorsitzender

ÜBER UNS

PolizeiGrün e.V. ist ein Verein grüner und grünennaher Polizeibediensteter. Kernziel ist die Förderung einer weltoffenen, toleranten und diskriminierungsfreien Polizei.

Der Verein sieht sich als Mittler zwischen den Parteigliederungen/-mitgliedern und den Mitarbeiter*innen der Polizeibehörden. Durch Abbau heute überflüssiger Berührungspunkte soll das gegenseitige Verständnis gefördert werden.

KONTAKT

PolizeiGrün e.V., Kurt-Tucholsky-Str. 11, 79100 Freiburg

info@polizei-gruen.de | www.polizei-gruen.de | www.twitter.com/PolizeiGruen

Freiburg: Armin Bohnert, 1. Vorsitzender | armin.bohnert@polizei-gruen.de

Berlin: Oliver von Dobrowolski, 2. Vorsitzender | oliver.vondobrowolski@polizei-gruen.de